

Infobrief.) 2 | 10

Bewältigung der Arbeitsmarktkrise 2010 infolge der Wirtschaftskrise

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erst vor wenigen Tagen veröffentlichte das Statistische Bundesamt Zahlen zur Verdienstentwicklung im Jahr 2009. Die Reallöhne vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer sind im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 0,4% gesunken. Das hängt vor allem mit der Reduzierung der Arbeitszeit und dem Rückgang von Sonderzahlungen (überwiegend im Bankensektor und in der Automobilindustrie) zusammen.

Die wirtschaftliche Situation in Deutschland und in der Welt scheint sich zwar weiter zu entspannen und der deutsche Außenhandel nimmt an Fahrt auf, doch die Zahl der Unternehmens- sowie Verbraucherinsolvenzen ist 2009 deutlich angestiegen. Die weiteren Konsequenzen für die Beschäftigung sind noch nicht abzusehen, noch bleibt die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt moderat. Dennoch spitzt sich die Lage in manchen Privathaushalten und besonders in solchen mit Einkommenseinbußen durch beispielsweise Kurzarbeit teilweise zu. Was aber kann man tun, wenn das Einkommen nicht mehr ausreicht?

Um denkbare Lösungen auf finanzielle Engpässe bei Arbeitnehmern aufzuzeigen, haben wir im vorliegenden Extra-Infobrief einen Überblick über die möglichen staatlichen Zuschüsse und den Weg zu ihrem Erhalt (auch während Kurzarbeit) erstellt. Dies sollte eine erste Hilfestellung geben.

Des Weiteren beschreiben wir unter Aktuelles zusammenfassend die neusten politischen Entwicklungen zur Kurzarbeit und Finanzmarktregulierung.

Das Projektteam

Aman Yoseph & Daniel Grabow



Daniel Grabow, wissenschaftlicher Mitarbeiter der TBS gGmbH



Aman Yoseph, wissenschaftlicher Mitarbeiter der TBS gGmbH



Kurzarbeitergeld und staatliche Zuschüsse

Länger andauernde Kurzarbeitsphasen können durch den Entgeltausfall besonders bei Familien zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. In manchen Fällen gibt es – wie in der Chemiebranche – durch den Arbeitgeber Ausgleichszahlungen.

In schwierigen Situationen lassen sich die Einkommenseinbußen im Einzelfall mit staatlichen Zuschüssen allerdings überbrücken. Der Staat bezuschusst Familien mit Wohngeld, Kinderzuschlag oder ergänzendem Arbeitslosengeld II. Auf der einen Seite ist es bedauerenswert, dass Arbeitnehmer (gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise) darauf überhaupt angewiesen sind, andererseits aber aus sozialpolitischer Sicht unabdingbar und notwendig.

Die Einführung von Kurzarbeit in Betrieben ist regelmäßig mit deutlichen finanziellen Nachteilen für Arbeitnehmer verbunden, da das Kurzarbeitergeld die Einkommensverluste nur teilweise ausgleicht. Das kann soweit gehen, dass das Einkommen während der Kurzarbeit kaum noch für den Lebensunterhalt der Familie ausreicht und der kurzarbeitende Beschäftigte hat nur wenige Möglichkeiten den finanziellen Verlust auszugleichen.

Bei Einkommensverlusten, wobei das Einkommen gar nicht unter das Existenzminimum geraten muss, können zwei weitere Sozialleistungen in Betracht kommen. Zum einen kann Wohngeld beantragt werden bzw. falls bereits Wohngeld gezahlt wird, ist ein Änderungsantrag zu stellen. Zum

anderen kommt eine Aufstockung des Kindergeldes durch den Kinderzuschlag in Frage.

Bei einer noch höheren finanziellen Lücke oder einem Abrutschen unter das Existenzminimum hat man im Grundsatz einen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich Hartz IV). Die Anträge sollten nach Eintreten der Kurzarbeit gestellt werden, da es in aller Regel ab dem Antragsdatum ausgezahlt wird und nicht rückwirkend. Wenn nicht klar ist, welcher Antrag am günstigsten ist, kann man die Anträge zur Sicherheit auch parallel stellen. Erhalten kann man allerdings nur entweder Wohngeld und Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II.



Wohngeld

Beim Thema Wohngeld besteht bei vielen Beschäftigten ein erhöhter Informationsbedarf. Vielen ist meistens nicht klar, dass das Wohngeld keine freiwillige Leistung des Staates ist, sondern ein Rechtsanspruch darauf besteht, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat auf Wohngeld genauso Anspruch wie auf Kindergeld oder eine Steuerrückzahlung. Das Wohngeld wird allerdings nur auf An-

trag bewilligt und das Datum des Antrages ist entscheidend für den Bewilligungszeitraum. Im Klartext: Wohngeld gibt es nicht rückwirkend! Daher im Zweifel lieber früher als später einen Antrag stellen.

Das Wohngeld soll zur wirtschaftlichen Sicherung eines den Grundbedürfnissen entsprechenden Wohnens als Mietzuschuss für Mieter eines Wohnraums und als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung dienen. Nicht antragsberechtigt sind alle

alleinstehende Erstauszubildende sowie Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende. Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel zunächst auf 12 Monate befristet und kann hiernach immer wieder erneut beantragt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen findet man im Wohngeldgesetz (WoGG) und in der Wohngeldverordnung. Das Wohngeldgesetz, das die Gewährung von Wohngeldansprüchen gesetzlich regelt, ist als besonderer Teil im Sozialgesetzbuch verankert (§ 68 Nr. 10 SGB I).

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, entscheidet die Wohngeldstelle, die es in jeder Gemeinde oder Stadt gibt. Dort wird auch der Antrag auf Wohngeld gestellt. Erforderlich sind ein Antrag und der Nachweis (Bescheinigung des Vermieters, Verdienstbescheinigung und Schulbescheinigung für Kinder über 16 Jahren), dass die Voraussetzungen für den Wohngeldanspruch erfüllt sind. Ein Antrag auf Wohngeld ist schnell gestellt und man benötigt

Beispielrechnung: Familie mit 2 Kindern wohnt in Neuwied (Mietenstufe 3).

folgende Unterlagen: Bescheinigung des Vermieters über die Wohnung, eine Verdienstbescheinigung und die Schulbescheinigung bei Kindern über 16 Jahren. Nach Ersparnissen und Vermögen wird in der Regel nicht gefragt, da niemand für seinen Antrag auf Wohngeld seine finanziellen Rücklagen (fürs Alter) offenlegen muss. Die Höhe des Wohngeldes errechnet sich im Rahmen einer recht komplexen Formel aus der Größe des Haushalts, dem Mietniveau am Wohnort (vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegte Mietenstufen von 1-6) und dem Haushaltseinkommen.

monatliches Bruttoeinkommen	2.000,00 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschalbetrag	76,67 €
Zwischenergebnis	1.923,33 €
Pauschaler Abzug 30% für Steuern und Sozialversicherung	727,00 €
Einkommen als Arbeitnehmer	1.346,33 €

Monatliche Miete mit Betriebskosten	520,00 €
zzgl. Heizkostenkomponente	43,00 €
Zu berücksichtigende Miete	563,00 €

In diesem Fall ergäbe sich ein Anspruch auf Wohngeld in Höhe von 173.-€*

▶▶▶ Weiterführende Links: ▶ <http://www.bmvbs.de/wohngeld> ▶ <http://www.wohngeld.de>



Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag, auch Kindergeldzuschlag genannt, ist gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Der Kinderzuschlag wird Familien gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen grundsätzlich bestreiten können, aber nicht ausreichend über finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Ziel ist es, den Familien den Bezug von Arbeitslosengeld II mit seinen negativen Auswirkungen zu ersparen und zugleich den Arbeitsanreiz zu erhöhen.

Anspruch auf Kinderzuschlag haben alle Eltern für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900.-€ für Elternpaare, 600.-€ für Alleinerziehende erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II besteht.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140.-€ monatlich und wird zusammen mit dem Kindergeld als Familienleistung (geregelt im Bundeskindergeldgesetz) gezahlt. Die Höchsteinkommensgrenze darf nicht überschritten werden. Diese setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen

Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen. Jeder Euro, der über die Bemessungsgrenze hinaus geht, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet. Einkommen und Vermögen des Kindes werden auch auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die zuständige Stelle für die Gewährung des Kinderzuschlags ist die Familienkasse, die in Regel bei der örtlichen Agentur für Arbeit angesiedelt ist. Dort muss man die Angaben zum eigenen Einkommen und Vermögen machen, ähnlich der Beantragung des Mietzuschusses bei den Wohngeldstellen. Liegt das Gesamtfamilieneinkommen inklusive dem Kinderzuschlag unter dem Bedarf besteht kein Anspruch auf den Zuschlag. In diesem Fall muss die Differenz über den Bezug von Arbeitslosengeld II aufgestockt werden.

Beispiel I: Ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von elf und 16 Jahren hat nach dem Sozialgesetzbuch II einen monatlichen Bedarf von 1.653.-€. Der setzt sich zusammen aus jeweils 323.-€ für die Eltern, 287.-€ für das 16-jährige Kind,

251.-€ für das elfjährige Kind und 500.-€ angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (die Bemessung der Kosten für Unterkunft können nach bestimmten Kriterien variieren). Die Eltern verfügen über ein monatliches Einkommen von 1.250 €. Außerdem erhalten sie monatlich 368.-€ Kindergeld für die beiden Kinder.

Das monatliche Einkommen der Familie beläuft sich somit auf 1.518.-€. Wenn diese

Familie einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen würde, würde dieser abgelehnt, weil ihr ein Kinderzuschlag zusteht. Mit dem höchstmöglichen Anspruch in Höhe von 280.-€ würde das monatliche Einkommen der Familie 1.798 € betragen und damit den finanziellen Bedarf der Gesamtfamilie decken.

Beispiel II: Das Einkommen der Eltern einer Familie wie der aus dem Beispiel 1 be-

trägt nur 900 €. Zusammen mit dem Kindergeld beträgt das Familieneinkommen 1.268 €. Selbst mit Zahlung des Kinderzuschlages von 280 € würde das Gesamteinkommen nicht den Bedarf von 1.548 € abdecken. Die Hilfebedürftigkeit wird durch die Zahlung des Kinderzuschlages nicht vermieden. Darum besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

►►► **Weiterführende Links:** ► <http://www.familienkasse.de> ► <http://www.kinderzuschlag.de>
 ► <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner>

Ergänzendes Arbeitslosengeld II

Wenn trotz Arbeitseinkommen der Grundbedarf bzw. das Niveau des definierten Existenzminimums materiell nicht vollkommen gesichert werden kann, dann besteht der Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II. Dabei kommt es nicht auf die Art des Einkommens an, auch Selbständige, Rentner, Kurzarbeiter oder geringfügig Beschäftigte können grundsätzlich Leistungen erhalten. Dabei werden die Regelleistungen gemäß § 11 SGB II mit den Einkünften verrechnet. Die Leistungen nach dem SGB II sind nur nachrangige Leistungen, das heißt wenn der Lebensunterhalt anderweitig gesichert werden kann, werden die Leistungen nicht gezahlt. Insofern müssen auch vorhandenes Vermögen oder Vermögensgegenstände zunächst für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Ähnlich wie beim Kinderzuschlag und dem Wohngeld wird das Arbeitslosengeld II nur auf Antrag gewährt und im Regelfall ab Antragsdatum.

Das ergänzende Arbeitslosengeld II kann bei der Agentur für Arbeit, bei der kommunalen ARGE (Arbeitsgemeinschaft von kommunalem Träger und Agentur für Arbeit) oder bei den Optionskommunen beantragt werden. Antragsformulare sind dort oder auf den Internetseiten der Arbeitsagentur erhältlich.

Regelleistungen

Personen in einer Bedarfsgemeinschaft	% der Regelleistung	Betrag
allein erziehende Person	100	359 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	90	323 €
Kind ab 14 Jahre u. sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	80	287 €
Kind ab 7 und bis 13 Jahre (Sozialgeld)	70	251 €
Kind bis 6 Jahre (Sozialgeld)	60	215 €

Kosten der Unterkunft (Kosten variieren nach Region)

Personen-Haushalt	Bruttowarmmiete
1	360 €
2	444 €
3	542 €
4	619 €
5	705 €

Demnach würde eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene und zwei Kinder 11 sowie 16 Jahre alt) einen monatlichen Bedarf haben:

Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalt	
Regelleistung für 2 Erwachsene	646 €
Regelleistung 1 Kind (11 Jahre)	251 €
Regelleistung 1 Kinde (16 Jahre)	287 €
Bruttowarmmiete	619 €
Gesamtbedarf	1.803 €

*Alle Angaben und Berechnungen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und auf ihre Richtigkeit zum Datum der Herstellung überprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Zahlenangaben und für die Berechnungsbeispiele kann nicht übernommen werden, Irrtümer und Rechenfehler bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eine rechtverbindliche Aussage kann nur die zuständige Wohngeldstelle / Verwaltungsbehörde tätigen.

Bankenabgabe & Finanztransaktionssteuer

Die IG BCE fordert eine weitere Entlastung der krisengeschüttelten Unternehmen und verlangt von der Bundesregierung eine zusätzliche Übernahme der Remanenzkosten (bspw. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), die trotz Kurzarbeit anfallen. Zur Finanzierung schlägt die IG BCE einen Fonds vor, der sich aus einer Abgabe auf die Bankengewinne speist – der größte Teil der Institute habe schließlich vom staatlichen Schutzschirm profitiert und sich in den meisten Fällen bereits wieder von der Finanzkrise erholt.

Tatsächlich plant die Bundesregierung einen Beschluss zu einer Bankenabgabe zu fassen. Die Abgabe soll sich laut Finanzminister Schäuble nach der Höhe des Risikogeschäfts des jeweiligen Bankeninstituts richten. Mit den Einnahmen sollen allerdings keine aktuellen Förderprogramme finanziert werden, sondern ein Fonds gegründet werden, aus dem bei einer erneuten Finanzkrise die Restrukturierungskosten getragen würden. Von der Bankenabgabe werden vor allem Banken mit Investmentgeschäften betroffen sein, Sparkassen und Volksbanken bleiben un-

behelligt. Über die Höhe und die Ausgestaltung der Abgabe ist die Bundesregierung noch in Beratung.

Weitere Regulierungs- und Aufsichtsregeln für den Finanzmarkt werden derzeit auf internationaler Ebene und in der EU verhandelt. Die Bundesregierung hat unterdessen einen Gesetzesentwurf zur „Regulierung und Stärkung des Finanzsystems“ vorgelegt, der weitestgehend auf den EU-Änderungsrichtlinien von 2009 und einem Beschluss der G20-Staaten basiert. Er beinhaltet unter anderem verschärfte Vorgaben für die Berichts- und Prüfaufgaben der Banken und deren Aufsicht sowie für Kreditvergabe und Verbriefungen.

Für den DGB reicht diese Bankenabgabe bei weitem nicht als Antwort auf die Finanz- und Wirtschaftskrise aus. Zwar sei generell zu begrüßen, die Banken an den Krisenkosten zu beteiligen, doch fehle dieser Abgabe hinsichtlich der unkontrollierten Finanzströme jede positive Lenkungswirkung. Hochspekulative Risikogeschäfte und Intransparenz zeichneten die Finanzmärkte weiterhin aus. Der DGB fordert deshalb zur Regulierung der Finanzmärkte die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Schon anlässlich des Europäischen Rates am 25./26. März hatte der DGB-Vorsitzende Michael Sommer gemeinsam mit Brendan Barber, dem Vorsitzenden des britischen Dachverbandes TUC, einen Offenen Brief mit genau dieser Forderung an Bundeskanzlerin Merkel und Premierminister Brown veröffentlicht. Nur mit Hilfe einer Finanztransaktionssteuer könne in Zukunft eine nachhaltige Finanzarchitektur ge-

schaffen werden. Mit dieser Steuer „würden primär kurzfristige Transaktionen verteuert mit dem Ergebnis, dass so ein Beitrag zur Stabilisierung von Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Wechselkursen geleistet würde. Spekulationsgeschäfte würden eingedämmt, denn je kurzfristiger ein Anleger handelt, desto öfter würde er zu Kasse gebeten.“

Die erzielten Steuereinnahmen könnten zur Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge, zur Armutsbekämpfung und zur Bekämpfung des Klimawandels dienen. In diesem Sinne ist der DGB auch Teil der Kampagne „Steuer gegen Armut“, die bereits vergangene Oktober mit einem Offenen Brief an die Bundesregierung ins Leben gerufen wurde. Mittlerweile wurde der Offene Brief deutschlandweit von 50 Organisationen unterzeichnet. In Großbritannien gibt es als politisches Pendant die Kampagne für die Einführung einer Robin-Hood-Steuer.

Gerade in Anbetracht der Reichweite und Komplexität der internationalen Finanzmärkte ist ein staatenübergreifendes Handeln bei diesem Thema unerlässlich. Die Bundesregierung hatte im Zuge der Krise bereits die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Betracht gezogen, jetzt jedoch wohl (vorerst) von der politischen Agenda gestrichen – unter Verweis darauf, dass eine globale Übereinkunft gerade hierzu notwendig aber deren Zustandekommen unrealistisch sei. In diese Stoßrichtung zielte nun wieder der Offene Brief von DGB und TUC: „Wir glauben, dass eine Europäische Finanztransaktionssteuer ein deutliches Zeichen für die Führungsstärke Europas setzen würde.“



Foto: © Khalid Aziz / Jugendfotos.de



EU-Politik und Kurzarbeit in Deutschland

Wie erst kürzlich durch die Presse gegangen ist, fordert die EU ihre Mitgliedsstaaten auf, allmählich die staatlichen Konjunkturlösungen zurückzufahren. Das sei angesichts der wirtschaftlichen Erholung der letzten Monate bald möglich und zugleich notwendig. Der Ecofin-Rat hat hierzu ein entsprechendes Papier vorgelegt, welches vorschlägt, die befristeten Förderprogramme zur Stützung des Arbeitsmarkts ab Mitte 2010 auslaufen zu lassen. Eine zu späte Rücknahme von Maßnahmen könne erhebliche Kosten verursachen, wenn Arbeitskräfte zu lange an Wirtschaftstätigkeiten gebunden würden, die sich im Niedergang befänden. Dies schade des Weiteren den künftigen Wachstumsaussichten und ziehe eventuell Wettbewerb sowie Binnenmarkt in Mitleidenschaft.

Inwiefern eine wirtschaftliche Erholung, vor allem nach einem Absturz dieses Ausmaßes in 2008/2009, analog auch wieder zu positiven Effekten auf die Beschäftigung führen wird, bleibt aus unserer Sicht weiterhin sehr fraglich. Falls der Aufwärtstrend, der bis jetzt eher einer Stabilisierung gleichkommt als einer konjunkturellen „Aufholjagd“, nicht weiter an Fahrt gewinnt, wird die Wirtschaftskrise vermutlich erst Ende dieses Jahres auf dem deutschen Arbeitsmarkt verstärkt ankommen. Das heißt, die staatlichen Förderprogramme müssten in diesem Fall eher verlängert denn verfrüht zurückgefahren werden.

Eine Bedrohung für die hiesige Kurzarbeiterregelung sieht die deutsche Bundesregierung in den EU-Forderungen angeblich nicht. Der Ausstieg aus der Finanzierung der Kurzarbeit solle dessen ungeachtet schrittweise erfolgen. Der EU-Vorschlag sei unproblematisch, da sich die Ausstiegsszenarien nach den länderspezifischen Gegebenheiten richten würden und deshalb werde man auch dem Entwurf des Ecofin-Rats zustimmen.

Mit Jahresbeginn wurde die maximal mögliche Bezugsfrist für Kurzarbeit von 24 Monaten auf 18 Monate verkürzt, die Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin ab dem 7. Monat Kurzarbeit zu 100% übernommen. In den ersten 6 Monaten Kurzarbeit erstattet die Bundesagentur für Arbeit die SV-Beiträge nur, wenn Arbeitnehmer während der Kurzarbeit an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Presseinformationen zufolge wird derzeit in der Bundesregierung wohlwollend geprüft, ob die Übernahme der SV-Beiträge bis Ende 2011 möglich ist. Die IG Metall fordert hierhin gehend gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall, den Kurzarbeitsbezug von 18 Monaten mit der Erstattung der SV-Beiträge zu synchronisieren – das heißt, die SV-Beiträge sollten für die komplette Bezugsdauer von der Bundesagentur übernommen werden.

Herausgeber:



TBS gGmbH
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz

Tel.: 06131/28835-0
Fax: 06131/226102
info@tbs-rheinlandpfalz.de
www.tbs-rheinlandpfalz.de

